

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

3. Ausgabe vom 23. Januar 2019

INHALT:

- ▼ Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen; EU-weite Ausschreibung nach VOB/A; Erweiterung Landratsamt Starnberg
- ▼ 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet BAB 96 Nord“ (Gewerbepark Ost) für den Bereich nördlich der Lindauer Autobahn für die Fl.Nrn. 8/2, 117, 117/1, 118, 119, 120, 120/1, 120/2, 129/4, 129/5, 130 (Tfl.), 142, 142/1, 154 (Tfl.) und 154/17 (Tfl.), Gemarkung Argelsried; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
- ▼ Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Münchener Straße für den Bereich der Schule Argelsried mit der Fl.Nr. 245/2, Gemarkung Argelsried“; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
- ▼ Sondergebiet Einzelhandel – Neubau Lebensmittelmarkt an der Landsberger Straße für den Bereich der Fl.Nrn. 1270, 1264/7, 1264/45, 1702 Tfl., 1664/37 Tfl., Gemarkung Gilching; Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
- ▼ 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Amperverbandes (BGS/EWS) vom 01.07.2008 vom 19.11.2018; Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Amperverbandes (VerbS) vom 21.04.1982 vom 20.11.2018

◆ Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen; EU-weite Ausschreibung nach VOB/A; Erweiterung Landratsamt Starnberg

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass am 10.01.2019 eine Bekanntmachung über die EU-weite Ausschreibung für untenstehende Leistung an das Internetportal des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (<http://simap.europa.eu>) auf elektronischem Weg übermittelt wurde:

Erweiterung Landratsamt Starnberg; Baumeisterarbeiten, Gründung, Schadstoff, ELT (ELS_EU_46/18), Offenes Verfahren

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind in elektronischer Form auf der Vergabeplattform <https://www.subreport.de/E29763955> zum Download bereit gestellt.

Starnberg, 14.01.2019

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

◆ 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet BAB 96 Nord“ (Gewerbepark Ost) für den Bereich nördlich der Lindauer Autobahn für die Fl.Nrn. 8/2, 117, 117/1, 118, 119, 120, 120/1, 120/2, 129/4, 129/5, 130 (Tfl.), 142, 142/1, 154 (Tfl.) und 154/17 (Tfl.), Gemarkung Argelsried; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung am 14.01.2019 die o.g. Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Bebauungsplanänderung i.d.F.v. 14.01.2019 liegt nebst Begründung i.d.F.v. Januar 2019 ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

Rathaus der Gemeinde Gilching,
Rathausplatz 1, Bauamt, Zimmer O1.28

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes (einschl. Änderung) unbeachtlich, wenn sie im Falle

- einer nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtlichen Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- einer unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes (einschl. Änderung) und des Flächennutzungsplanes und/ oder
- von nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorganges

nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes (einschl. Änderung) schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Gilching, 15.01.2019

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister

◆ Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Münchener Straße für den Bereich der Schule Argelsried mit der Fl.Nr. 245/2, Gemarkung Argelsried“; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung am 14.01.2019 die o.g. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss ist nach § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Satzung liegt einschließlich Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

Rathaus der Gemeinde Gilching,
Rathausplatz 1, Bauamt, Zimmer O1.28

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Satzung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist eine Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen einer städtebaulichen Satzung unbeachtlich, wenn sie im Falle:

- einer nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtlichen Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und/ oder
- von nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorganges



Sie haben Fragen zu den Themen Alter(n) und Pflege?

Dann nehmen Sie Kontakt mit uns auf:

Landratsamt Starnberg • Fachstelle für Senioren
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Telefon: 08151 148-586
E-Mail: senioren@LRA-starnberg.de

nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt wird, wird hingewiesen.

Gilching, 15.01.2019

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister

◆ Sondergebiet Einzelhandel – Neubau Lebensmittelmarkt an der Landsberger Straße für den Bereich der Fl.Nrn. 1270, 1264/7, 1264/45, 1702 Tfl., 1664/37 Tfl., Gemarkung Gilching; Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung am 14.01.2019 den oben genannten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

Rathaus der Gemeinde Gilching,
Rathausplatz 1, Zimmer O1.15, 82205 Gilching

Bekanntmachung des Amperverbandes

◆ 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Amperverbandes (BGS/EWS) vom 01.07.2008 vom 19.11.2018 Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Amperverbandes (VerbS) vom 21.04.1982 vom 20.11.2018

AmperVerband
Bahnhofstraße 7
82223 Eichenau

6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Amperverbandes (BGS/EWS) vom 01.07.2008 vom 19.11.2018

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Amperverbandes (VerbS) vom 21.04.1982 vom 20.11.2018

Die Verbandsversammlung des Amperverbandes beschloss am 10.12.2018

- die 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Amperverbandes (BGS/EWS) vom 01.07.2008 vom 19.11.2018

und

- die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Amperverbandes (VerbS) vom 21.04.1982 vom 20.11.2018

Die o. g. Satzungen wurden am 10.12.2018 ausgefertigt und nunmehr im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 19.12.2018, Nr. 22, veröffentlicht. Die o. g. Satzungen traten damit am 20.12.2018 in Kraft. Der § 2 zur 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Amperverbandes (BGS/EWS) vom 01.07.2008 vom 19.11.2018 trat am 01.01.2019 in Kraft.

Die 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Amperverbandes (BGS/EWS) vom 01.07.2008 vom 19.11.2018 und die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Amperverbandes (VerbS) vom 21.04.1982 vom 20.11.2018 liegen in der Geschäftsstelle des Amperverbandes, Bahnhofstraße 7, 82223 Eichenau, Zimmer 215. 2. Stock, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Eichenau, den 15.01.2019

Frederik Röder
Verbandsvorsitzender



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.